

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 16. April 2019 – Nr. 21

Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 09. April 2019

**Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
vom 09. April 2019**

Auf Grund § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

**§ 1**

**Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) sowie die Grundordnung (GO) und die Zentralordnung (ZO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich das Studienangebot und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1a HG entworfenen Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Präsidium gemäß § 16 Abs. 5 HG auskunftspflichtig.

**§ 2 (§ 26 Abs. 3 HG)**

**Organe des Fachbereichs**

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- Das Dekanat
- der Fachbereichsrat.

(2) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen, wobei eine Prodekanin bzw. ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt (Studiendekan). Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan kann auch der Gruppe L, M oder S angehören. (§ 14 GO).

(3) Der Fachbereichsrat setzt sich laut § 13 GO wie folgt zusammen:

1. sechs Mitglieder P,
2. ein Mitglied L,
3. ein Mitglied M,
4. drei Mitglieder S.

Die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten und Amtszeitenregelungen bezüglich der Fachbereichsorgane ergeben sich aus §§ 27, 28 HG sowie § 17 GO.

### **§ 3**

#### **Geschäftsordnung**

(1) Die Grundordnung und die Zentralordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zu beachten. Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

(2) Beschlüsse des Fachbereichsrates können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Fachbereichsrates unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 7 Tagen gewährt. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.

### **§ 4**

#### **Kommissionen und Ausschüsse**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 1 HG und § 2 ZO Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

### **§ 5 (§ 28 Abs. 8 HG)**

#### **Studienbeirat**

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheit der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fachbereichsrat beschlossen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus

- der Studiendekanin als Vorsitzende oder dem Studiendekan als Vorsitzenden
- weiteren 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrenden
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrverpflichtung, sowie in seiner anderen Hälfte aus
- 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Für eine Beschlussfassung

ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Beschluss des Studienbeirats vor.

(5) Der Studienbeirat wird durch den Fachbereichsrat gebildet. Die Mitglieder des Studienbeirats werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt 2 Jahre.

## **§ 6**

### **Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans**

Hierfür gelten die §§ 33 bis 36 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

## **§ 7**

### **Änderungen der Fachbereichsordnung**

Die Geschäftsordnung des Senats gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 20. März 2019.

Lemgo, den 08. April 2019

Der Präsident  
der Technischen Hochschule  
Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Lemgo, den 09. April 2019

Der Gründungsdekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Hochschule  
Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Korbinian von Blanckenburg